



Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön vom 24.03.2009 - 3106-41-2504-9

Herr Dieter Braeuninger, Dorfstr. 9, 24238 Mucheln hat die Genehmigung zur Herstellung eines Gewässers beantragt in der Gemeinde Mucheln, Gemarkung Mucheln, Flur 2, Flurstücke 105/16 und 15/2.

Das Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nummer 13.16 Spalte 2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nummer 1.19 Spalte 2 der Anlage 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 6 LUVPG hat am 05.03.2008 ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Kreis Plön, untere Wasserbehörde, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, während der Dienststunden eingesehen werden.